

Satzung gemäß § 19 Abs.2 Ziffer 8. UG 2002

## **AKADEMISCHE EHRUNGEN**

### **A. ANTRAG AUF VERLEIHUNG DES BERUFSTITELS "UNIVERSITÄTSPROFESSORIN" ODER "UNIVERSITÄTSPROFESSOR"**

§ 1. Gemäß der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln kann die Verleihung des Berufstitels "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor" für Personen beantragt werden, die als außerordentliche Universitätsprofessorinnen oder außerordentliche Universitätsprofessoren, als Dozentinnen oder Dozenten oder Beamtinnen bzw. Beamte in wissenschaftlicher Verwendung an der TUG tätig sind.

§ 2. (1) Das Rektorat kann den Antrag bei der zuständigen Bundesministerin oder beim zuständigen Bundesminister stellen, wenn bei den betroffenen Personen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Vollendung des 50. Lebensjahres,
2. eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst und
3. die Person als hervorragende Vertreterin bzw. hervorragender Vertreter ihres bzw. seines Berufsstandes angesehen werden kann.

(2) Die Leistungen in der Forschung müssen auch durch entsprechende Publikationen nachgewiesen werden.

(3) Zur Beurteilung der Leistungen in der Lehre sind nach Möglichkeit Evaluierungsergebnisse gemäß § 14 Abs.7 UG 2002 heranzuziehen.

### **B. ERNEUERUNG AKADEMISCHER GRADE**

§ 1. Das Rektorat kann nach positiver Stellungnahme des Senats die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere aus Anlass der fünfzigsten oder sechzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies durch die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der TUG sowie im Hinblick auf die wissenschaftlichen Verdienste oder das hervorragende berufliche Wirken gerechtfertigt ist.

§ 2. Die Dekaninnen und Dekane sowie die Verbände und Vereine der Absolventinnen und Absolventen der TUG sind berechtigt diesbezügliche Vorschläge zu machen.

§ 3. (1) Die Erneuerung der akademischen Grade erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier, bei der eine Urkunde überreicht wird.

(2) Die Erneuerung ist im Mitteilungsblatt der TUG kundzumachen.

### **C. VERLEIHUNG DES EHRENDOKTORATES ("Dr.h.c.")**

§ 1. (1) An Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, technisch-ökonomischen oder technisch-künstlerischen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich im Bereich der an der TUG vertretenen wissenschaftlichen Fächer hervorragende Verdienste erworben haben, kann das Ehrendoktorat der TUG verliehen werden.

(2) Vorschläge zur Verleihung des Ehrendoktorates sind an das Rektorat zu richten. Dieses hat damit den Senat zu befassen und entscheidet auf Grund einer positiven Stellungnahme des Senates.

§ 2. (1) Die Verleihung des Ehrendoktorates der TUG hat im Rahmen einer akademischen Feier zu erfolgen, bei der eine Urkunde überreicht wird.

(2) Die Ehrendoktorinnen und die Ehrendoktoren sind im Studienführer anzuführen bzw. Mitteilungsblatt der TUG kundzumachen .

(3) Das Ehrendoktorat kann vom Rektorat aberkannt werden, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(4) Die Aberkennung ist im Mitteilungsblatt der TUG kundzumachen.

## **D. VERLEIHUNG DER TITEL "EHRENSENATORIN" oder "EHRENSENATOR" Und "EHRENBÜRGERIN" oder "EHRENBÜRGER"**

§ 1. (1) An hervorragende Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die TUG und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, kann der Titel einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators der TUG verliehen werden.

(2) An Persönlichkeiten, die sich um die Ausgestaltung und Ausstattung der TUG besondere Verdienste erworben haben, kann der Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der TUG verliehen werden.

§ 2. (1) Vorschläge zur Verleihung des Titels einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators sowie des Titels einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der TUG sind an das Rektorat zu richten. Dieses hat damit den Senat zu befassen und entscheidet auf Grund einer positiven Stellungnahme des Senates.

(2) Die Verleihung des Titels einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators sowie der Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der TUG erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier, bei der eine Urkunde überreicht wird.

(3) Die Trägerinnen und Träger der Ehrentitel sind im Studienführer der Technischen Universität namentlich anzuführen / bzw. im Mitteilungsblatt der TUG kundzumachen .

§ 3. (1) Die Ehrentitel können durch das Rektorat aberkannt werden, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Die Aberkennung ist im Mitteilungsblatt der TUG kundzumachen.

## **E. VERLEIHUNG VON SICHTBAR ZU TRAGENDEN AUSZEICHNUNGEN UND EHRENZEICHEN**

§ 1. (1) An Persönlichkeiten, die der TUG hervorragende ideelle oder materielle Förderung(en) zuteil werden ließen, oder sich besondere Verdienste um die von der TUG vertretenen Wissenschaften erworben haben, kann eine Auszeichnung verliehen werden. Dies kann auch anlässlich des Übertrittes in den dauernden Ruhestand oder aus sonstigem besonderen Anlass, unbeschadet einer staatlichen Auszeichnung, erfolgen.

(2) Das Rektorat kann zu diesem Zweck sichtbar zu tragende Auszeichnungen und sonstige Ehrenzeichen schaffen und hat die Bedingungen für deren Verleihung in einer eigenen Richtlinie festzulegen.

(3) Vorschläge zur Verleihung einer Auszeichnung sind an das Rektorat zu richten. Dieses hat damit den Senat zu befassen und entscheidet auf Grund einer positiven Stellungnahme des Senates.

§ 2. (1) Die Verleihung der Ehrenzeichen und Auszeichnungen erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier, bei der eine Urkunde überreicht wird.

(2) Die Trägerinnen und Träger der Ehrenzeichen und Auszeichnungen sind im Studienführer der Technischen Universität Graz namentlich anzuführen / bzw. im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz kundzumachen.

§ 3. (1) Auszeichnungen und Ehrungen können vom Rektorat aberkannt werden, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Die Aberkennung ist im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz kundzumachen.

## **F. VERLEIHUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS "HONORARPROFESSORIN" ODER "HONORARPROFESSOR"**

§ 1. Das Rektorat kann auf Vorschlag einer Leiterin oder eines Leiters einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben der TUG besonders qualifizierten Fachleuten, die kein Dienst- oder Angestelltenverhältnis zur TUG haben, in Würdigung ihrer wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verleihen.

(2) Die Voraussetzungen gemäß § 103 Abs.2 UG 2002 müssen vorliegen.

§ 2. (1) Das Verfahren zur Verleihung erfolgt nach den Bestimmungen des § 103 Abs.5 und Abs.6 UG 2002. Das Rektorat entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen.

(2) Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier, bei der eine Urkunde überreicht wird. Diese Urkunde enthält die Bezeichnung des Faches, die Festlegung der Dauer der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor und die Zuteilung zu einem Institut der TUG.